

1112

Anlage 20a*
Zu § 60 Satz 4, § 75a KWahlO

Kreis _____
Gemeinde _____
Wahlbezirk _____
Stimmbezirke _____ bis _____

der Gemeinde
des Kreises^{1) 2) 3)}

Diese Wahlniederschrift ist auf der
letzten Seite von allen Mitgliedern des
Wahlvorstandes zu unterschreiben
(s. Nr. 5.6).

**Ergänzung zur Briefwahlniederschrift
zur Wahl
des Bürgermeisters - der Vertretung der Gemeinde -
des Landrats - der Vertretung des Kreises^{1) 2)}**

am _____

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1 Sodann, jedoch nicht vor 18 Uhr, erklärte der/die Briefwahlvorsteher/in die Briefwahlhandlung für geschlossen.

☐ ¹⁾ **3.2 Nur bei verbundenen Wahlen (gleichzeitige Landrats-, Kreistags-, Bürgermeister- und Gemeinderatswahlen)**

3.21 (nicht besetzt)

3.22 a) Danach wurde die Briefwahlurne geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen und gezählt.

Die Zählung ergab Wahlumschläge.

Zahl der Briefwähler
für die Landtags- und
Kreistagswahl gemäß Nr. 2.8
der Briefwahlniederschrift Personen.

Die Zahl der Wahlumschläge
stimmte mit der Anzahl gemäß Nr. 2.8 der Briefwahlniederschrift

☐ ¹⁾ überein.

☐ ¹⁾ nicht überein. Die Differenz von blieb auch
bei wiederholter Zählung bestehen.

b) Die Zahl der Briefwähler für die Landratswahl – Kreistagswahl – Bürgermeisterwahl – Gemeinderatswahl ¹⁾ gemäß Nr. 2.8 der Briefwahlniederschrift beträgt

..... Personen = Briefwähler = B2

c) Die Wahlumschläge wurden geöffnet, die Stimmzettel entnommen und in gefaltetem Zustand nach Landratswahl, Kreistagswahl, Bürgermeisterwahl und Gemeinderatswahl sortiert. Leer abgegebene Wahlumschläge, Wahlumschläge mit weniger Stimmzetteln als Wahlen oder mit mehreren Stimmzetteln für eine Wahl sowie Wahlumschläge, die Anlass zu Bedenken gaben, wurden ggf. mit Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Grund versehen und einem/einer Beisitzer/in zur Verwahrung übergeben; diese/r fügte sie später dem Stapel nach 3.41 c) hinzu.⁴⁾

☐ ¹⁾ **3.2 Nur bei nicht verbundenen Wahlen**

3.21 (nicht besetzt)

- 3.22 a) Danach wurde die Briefwahlurne geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen und ungeöffnet gezählt. Die Zählung ergab Wahlumschläge = Briefwähler = B 2
- b) Zahl der Briefwähler gemäß Nr. 2.8 der Briefwahlniederschrift Personen
- Die Zahl zu b) stimmte mit der Zahl der Wahlumschläge (Briefwähler) zu a) überein. Die Zahl zu b) war um größer/kleiner¹⁾ als die Zahl der Wahlumschläge (Briefwähler) zu a). Die Verschiedenheit blieb auch nach wiederholter Zählung bestehen.
- c) Die Wahlumschläge wurden geöffnet und die Stimmzettel entnommen. Leere Wahlumschläge, Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln und Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gaben, wurden ausgesondert, mit einem Vermerk über den Grund versehen und von einem/einer vom Wahlvorsteher/von der Wahlvorsteherin dazu bestimmten Beisitzer/in gesammelt; diese/r fügte sie später dem Stapel unter 3.41 c) hinzu.
- 3.3 (nicht besetzt)
- 3.4 Danach entfalteten mehrere Beisitzer/innen unter Aufsicht des/der Briefwahlvorstehers/in die Stimmzettel einzeln, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht.
- 3.41 a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln mit offensichtlich gültiger Stimme, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Bewerber/innen,
- b) einen Stapel aus den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- c) einen Stapel mit Stimmzetteln, die Anlaß zu Bedenken gaben.
- 3.42 Die Beisitzer/innen, die die zu a) gebildeten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel nacheinander zu einem Teil dem/der Briefwahlvorsteher/in, zu anderen Teil dem/der Stellvertreter/in. Diese prüften, ob die Kennzeichnung eines jeden Stapels gleichlautete, und sagten zu dem Stapel laut an, für welche/n Bewerber/in er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel Anlaß zu Bedenken, wurde er dem Stapel zu c) beigelegt.
- 3.43 Anschließend prüfte der/die Briefwahlvorsteher/in die ungekennzeichnet abgegebenen Stimmzettel des Stapels zu b) und sagte an, daß hier die Stimmen ungültig sind.
- 3.44 Danach zählten je zwei vom/von der Briefwahlvorsteher/in bestimmte Beisitzer/innen nacheinander die vom/von der Briefwahlvorsteher/in und dem/der Stellvertreter/in geprüften Stimmzettelstapel zu a) und b) unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für den/die jeweilige/n Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen (ungekennzeichnet abgegebene Stimmzettel).
- ☐ ¹⁾ Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.
- ☐ ¹⁾ Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut. Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.
- 3.45 Anschließend entschied der Briefwahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen des zu c) gebildeten Stapels mit ausgesonderten Stimmzetteln und Wahlumschlägen⁴⁾. Der/Die Briefwahlvorsteher/in gab den Beschluß mündlich bekannt und sagte bei den gültigen Stimmen an, für welche/n Bewerber/in die Stimme abgegeben wurde. Er/sie vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels und ggf. des Wahlumschlages die Entscheidung des Wahlvorstandes und versah diese Stimmzettel/Wahlumschläge mit

fortlaufenden Nummern

von	bis
-----	-----

Die durch Beschluß für gültig und ungültig erklärten Stimmzettel wurden – ggf. samt Wahlumschlag – verpackt und versiegelt der Briefwahlniederschrift beigelegt.

- 3.46 Die Zahl der ungültigen und der gültigen Stimmen wurde unter Berücksichtigung der durch Beschluß für ungültig oder gültig erklärten Stimmen unter Abschnitt 4 „Wahlergebnis“ in die Briefwahlniederschrift eingetragen.

1112

- 3 -

4. WahlergebnisWahlbezirk:

--	--

Stimmbezirke von

--	--	--

bis

--	--	--

B 2	Briefwähler	<table border="1" style="display: inline-table;"><tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr></table>					B 2

Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk

C	Ungültige Stimmen (Nr. 3.41 b + 3.45)	<table border="1" style="display: inline-table;"><tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr></table>					C	} =	B 2
D	Gültige Stimmen	<table border="1" style="display: inline-table;"><tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr></table>					D		

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Nr.	Familiennamen und Vorname des Bewerbers/der Bewerberin	Partei/Wählergruppe/Einzelbewerberin ⁵⁾
1.		
2.		
3.		
4.		

usw.

Summe:

--	--	--	--

= D

5. Abschluß der Wahlergebnisfeststellung

- 5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

Der Briefwahlvorstand faßte in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

- 5.2 Das(Die) Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes _____
(Vor- und Familienname)
beantragte(n) vor Unterzeichnung der Briefwahlniederschrift eine erneute Zählung⁶⁾ der Stimmen, weil

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

- ☐ ¹⁾ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt
☐ ¹⁾ berichtigt⁷⁾

und vom Briefwahlvorsteher/von der Briefwahlvorsteherin mündlich bekanntgegeben.

- 5.3 Das Briefwahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung (Anlage 23 KWahlO) übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch - durch _____ -¹⁾
an den Wahlleiter der Gemeinde übermittelt. (Angabe der Übermittlungart)

- 5.4 Während der Briefwahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Briefwahlvorstandes, darunter jeweils der/die Wahlvorsteher/in und der/die Schriftführer/in oder ihre Stellvertreter/innen anwesend.

- 5.5 Die Briefwahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses waren öffentlich.

- 5.6 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Briefwahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

_____, den _____

Der/Die Briefwahlvorsteher/in

Die übrigen Beisitzer/innen

Der/Die Stellvertreter/in

Der/Die Schriftführer/in

- 5.7 Das (Die) Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes _____
(Vor- und Familienname)
verweigerte(n) die Unterschrift unter der Briefwahlniederschrift, weil

(Angabe der Gründe)

6. Nach Schluß des Wahlgeschäfts**6.1 Es wurden verpackt und versiegelt:**

- a) die gültigen Stimmzettel, nach Bewerbern und Bewerberinnen geordnet und gebündelt (jedoch ohne die gültigen Stimmzettel, über die gemäß Nr. 3.45 Beschluß gefaßt wurde und die der Wahl Niederschrift als Anlage beigelegt wurden),
- b) die ungekennzeichnet abgegebenen Stimmzettel.

Jedes Paket wurde verschnürt, versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

6.2 Dem/Der Beauftragten des Bürgermeisters wurden am _____, _____ Uhr übergeben

- diese Wahl Niederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Nummer 6.1 beschrieben,
- die Wahlurne - mit Schloß und Schlüssel -¹⁾ sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der/Die Briefwahlvorsteher/in

Vom Beauftragten des Bürgermeisters wurde die Briefwahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am _____, _____ Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

(Unterschrift des Beauftragten des Bürgermeisters)

Achtung: Es ist sicherzustellen, daß die Wahl Niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

- ¹⁾ Nichtzutreffendes streichen bzw. zutreffendes ankreuzen.
- ²⁾ Für jeden Wahlbezirk ist eine besondere Ergänzung zur Briefwahl Niederschrift zu fertigen.
- ³⁾ Bei verbundenen Wahlen ist für jede Wahl eine besondere Ergänzung zur Briefwahl Niederschrift zu fertigen; dabei kann bei der Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Kreistagswahl neben der Nummer des Wahlbezirks für die Gemeinderatswahl auch die Nummer des Wahlbezirks für die Kreistagswahl angegeben werden.
- ⁴⁾ Bei verbundenen Wahlen werden die bei der Briefwahl leer abgegebenen Wahlumschläge als ungültige Stimmen für jede Wahl gezählt. Fehlen einzelne Stimmzettel, sind diese als ungültige Stimme für die jeweils betroffene Wahl zu werten; bei verbundenen Gemeinde- und Kreiswahlen gilt dies für fehlende Stimmzettel der Gemeindewahl nur, soweit die Zahl der für diese Wahlen abgegebenen Stimmzettel die für diese Wahlen festgestellte Zahl der Briefwähler unterschreitet. Befinden sich mehrere Stimmzettel für eine Wahl in dem Umschlag, so gelten diese als ein Stimmzettel: Laufen die Stimmabgaben gleich oder ist nur ein Stimmzettel gekennzeichnet, zählen sie als eine gültige Stimme; andernfalls sind sie als ungültige Stimme zu werten.
- ⁵⁾ Bei Einzelbewerbern sind hier die Bezeichnung "Einzelbewerber" und ggf. das Kennwort einzutragen.
- ⁶⁾ Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.
- ⁷⁾ Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.
- ⁸⁾ Für die Abwahl des Bürgermeisters oder des Landrats kann dieses Muster in entsprechend abgewandelter Form verwendet werden.

^{*)} Anlage 20a zuletzt geändert durch VO v. 8. 5. 2004 (GV. NRW. S. 231); in Kraft getreten am 20. Mai 2004.